

Besondere Bedingung Nr.4552

Deckungserweiterung Deutschland, Schweiz und Liechtenstein im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich

1. Abweichend von Artikel 4.2. ARB 1994 besteht im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 23.1.2. ARB 1994) im Rahmen der in der Versicherungsurkunde angeführten Anspruchsobergrenze Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall in Europa (im geografischen Sinn) eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in Deutschland, der Schweiz oder in Liechtenstein erfolgt und hierfür die Zuständigkeit eines staatlichen deutschen, schweizerischen oder liechtensteinischen Gerichtes gegeben ist.
2. In Versicherungsfällen, in denen diese Deckungserweiterung zur Anwendung kommt, gilt - abweichend von einer allenfalls vereinbarten anderen Selbstbehaltsregelung - ein zwingender Selbstbehalt von 20% der Schadenleistung, mindestens jedoch 2% der Versicherungssumme als vereinbart. Dieser Selbstbehalt kommt auch dann zum Tragen, wenn der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt auswählt.